

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 10

Kiel, den 15. Mai

1987

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Verordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD)	109
Rechtsverordnung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Ergänzung und Durchführung des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (NEK VO DSG-EKD)	112
II. Bekanntmachungen	
Anpassung der Besoldung und Versorgung an die Erhöhung der tariflichen Bezüge	115
Kündigung der Vergütungsordnung des KAT hier: Aufhebung der Absenkungsrichtlinien	118
Vergütung der außertariflich beschäftigten Mitarbeiter	119
III. Stellenausschreibungen	119
IV. Personalnachrichten	120

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

1. **Verordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD)**
2. **Rechtsverordnung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Ergänzung und Durchführung des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (NEK VO DSG-EKD)**

Kiel, den 16. April 1987

Das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) in der Fassung vom 13. November 1984 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 15. Juli 1985 abgedruckt worden (GVOBl. 1985, S. 162 und S. 282). Die hierzu erlassene EKD-Durchführungsverordnung (Abl. EKD 1986, S. 117) wird nachstehend bekanntgemacht. Es folgt sodann die Veröffentlichung der NEK-Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung des EKD-Datenschutzgesetzes vom 15. April 1987.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 196-09 u. 196-11 / R I / R 1

Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD) Vom 21. März 1986

Gemäß § 11 Abs. 1 und § 12 des Kirchengesetzes über den Datenschutz (DSG-EKD) vom 7. November 1984 (Abl. EKD S. 507) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

Artikel I

Verordnung zu § 11 Abs. 1 DSG-EKD

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).

(2) Eine Datei ist eine Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden können, bei nicht automatisierter Verarbeitung jedoch nur dann, wenn die Datensammlung gleichartig aufgebaut ist. Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können.

(3) Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 1 DSG-EKD) umfaßt die Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten.

- a) Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verwendung;
- b) Verändern ist das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten;
- c) Übermitteln ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf, bereitgehalten werden;
- d) Löschen ist das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.

(4) Speichernde Stelle ist jede der in § 1 Abs. 1 DSG-EKD genannten Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder die mit der Datenverarbeitung beauftragte Person oder Stelle.

§ 2

Gegenstand des Datenschutzes

Für in Dateien gesammelte personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, gelten nur § 6 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Verordnung. Für eine im Einzelfall gleichwohl stattfindende Übermittlung gilt das Kirchengesetz über den Datenschutz und diese Rechtsverordnung uneingeschränkt.

§ 3

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Werden geschützte personenbezogene Daten im Auftrag kirchlicher Stellen (§ 1 Abs. 1 DSG-EKD) durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, so ist die Datenverarbeitung nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig.

(2) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, daß der Auftragnehmer diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle des kirchlichen Datenschutzbeauftragten unterwirft.

(3) Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen.

§ 4

Datenübermittlung

Personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden an

- a) kirchliche Stellen (§ 1 Abs. 1 DSG-EKD), wenn das zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegen;
- b) Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegen, und sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden;
- c) Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen;
- d) Personen und andere Stellen nach Genehmigung der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Übermittlung in Erfüllung der kirchlichen Aufgaben geschieht und dadurch schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Datenschutz im Dienst- und Arbeitsrecht

Soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft, gelten die §§ 23–27 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) entsprechend.

§ 6

Durchführung des Datenschutzes

(1) Die kirchlichen Stellen (§ 1 Abs. 1 DSG-EKD) haben bei der Datenverarbeitung die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Die in der Anlage genannten Anforderungen werden nach dem Stand des technischen Fortschritts vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz festgeschrieben.

(2) In die Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD sind Name, Anschrift, Rechtsform und Art der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen, für die das DSG-EKD gilt.

(3) Die mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse oder sonst mit der Datenverarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Pfarrer und haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders über den Datenschutz zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Die Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7

Auskunftserteilung

(1) Auskunft über Gemeindegliederdaten erteilen die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichteten kirchlichen Stellen. Soweit die Gemeindegliederdaten im Auftrag der kirchlichen Körperschaften in einem kirchlichen Rechenzentrum gespeichert werden, kann das kirchliche Rechenzentrum mit der Auskunftserteilung beauftragt werden.

Im übrigen erteilt die speichernde Stelle Auskunft über die bei ihr oder für sie gespeicherten personenbezogenen Daten.

(2) Ein Anspruch auf Auskunft über personenbezogene Daten besteht nicht, soweit die Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Werden die Daten automatisch verarbeitet, kann der Betroffene auch Auskunft über die Personen und Stellen verlangen, an die seine Daten regelmäßig übermittelt werden.

§ 8

Sperrung, Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene der Nutzung zugestimmt hat.

(2) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

§ 9

Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Zum Betriebsbeauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz (§ 7 Abs. 7 DSGVO-EKD) ist dem gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organ des Werkes oder der Einrichtung unmittelbar zu unterstellen. Er ist bei der Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(3) Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz hat die Ausführung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Beauftragten für den Datenschutz (§ 7 Abs. 1 DSGVO-EKD) wenden. Er hat insbesondere

- a) eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Zwecke und Ziele, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, über den regelmäßigen Empfänger sowie über die Art der eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsanlage zu führen;
- b) die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
- c) die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen;
- d) bei der Auswahl der in der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen beratend mitzuwirken.

(4) Zum Betriebsbeauftragten für den Datenschutz soll nicht bestellt werden, wer mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt ist oder wem die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

Artikel II

Verordnung zu § 12

§ 10

Schutz der Sozialdaten

Für die Verarbeitung der von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten (§ 11 Abs. 3 DSGVO-EKD) gelten die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - X. Buch - (SGB X) entsprechend.

§ 11

Schutz der Daten außerhalb von Dateien

Bei der Inanspruchnahme diakonischer Einrichtungen dürfen personenbezogene Daten, die außerhalb von Dateien gespeichert werden, nur offenbart werden, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Offenbarungs- und Verschwiegenheitspflichten nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

Artikel III

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

Hannover, den 21. März 1986

Dr. Kruse

Bischof

Vorsitzender des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Anlage 1

(zu § 6 Abs. 1 VO DSGVO-EKD)

Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle).
2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran zu hindern, daß sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch ungefugte Personen zu verhindern (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Anlage 2

(zu § 6 Abs. 2 VO DSG-EKD,
i.V.m. § 1 Abs. 2 DSG-EKD)

Übersicht über den Geltungsbereich des Kirchengesetzes über den Datenschutz

Evangelische Kirche in Deutschland
Gliedkirche:

(Bezeichnung und Anschrift)

1. Name des Werkes oder der Einrichtung

2. Anschrift

3. Rechtsform

4. Aufgabenstellung für das kirchliche Werk bzw. die kirchliche Einrichtung

.....
.....
.....

.....
.....
.....

**Rechtsverordnung
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK)
zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den
Datenschutz der EKD (NEK VO DSG – EKD)
vom 13. April 1987**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Art. 81 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der Fassung vom 19. Januar 1985 (GVOBl. 1985, S. 67) und § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSG-EKD) in der Fassung vom 13. November 1984 (GVOBl. 1985, S. 161) in Ergänzung der Rechtsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (VO DSG-EKD) vom 21. März 1986 (ABl. EKD 1986, S. 117) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich
(zu § 1 Abs. 1 DSG-EKD)

Diese Rechtsverordnung gilt für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeindevverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände und deren rechtlich selbständige Dienste, Werke und Einrichtungen.

§ 2

Führung der Übersicht
(zu § 1 Abs. 2 DSG-EKD und § 6 Abs. 2 VO DSG-EKD)

Die Übersicht über die kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD führt das Nordelbische Kirchenamt. Die Übersicht ist erstmals innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung zu erstellen.

§ 3

Eigene Aufzeichnungen der Pastoren und Mitarbeiter
(zu § 2 Abs. 3 DSG-EKD und § 1 Abs. 2 VO DSG-EKD)

Eigene Aufzeichnungen der Pastoren und Mitarbeiter, die in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht werden, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung. Sie dürfen nur für den eigenen Gebrauch verwendet werden. Eine Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte ist unzulässig.

§ 4

Datenverarbeitung im Auftrag
(zu § 3 Abs. 3 VO DSG-EKD)

Sollen geschützte personenbezogene Daten im Auftrag kirchlicher Stellen (§ 1) durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden, so ist zuvor die Genehmigung der nach § 7 aufsichtführenden Stelle einzuholen.

§ 5

Zulässigkeit der Datenspeicherung und Datenerhebung
(zu § 1 Abs. 3 VO DSG-EKD)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Auftrags erforderlich ist. Werden Daten beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, dann ist er auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

§ 6

Zulässigkeit der Datenübermittlung
(zu § 4 Buchst. d. VO DSG-EKD)

(1) Die Veröffentlichung von Amtshandlungen in kirchlicher Verantwortung (Namens- und Ortsangabe, Datum) ist zulässig, soweit sie der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dient.

(2) Die Weitergabe des Namens, der Ortsangabe und des Datums ist ohne vorausgehende Einwilligung des Betroffenen bei Jubiläen und hohen Geburtstagen zulässig; sie hat zu unterbleiben, wenn dies vom Betroffenen verlangt wird.

Die Weitergabe von Daten der Gemeindeglieder an Banken, Sparkassen, Einzelhandelsgeschäfte usw. ist nicht zulässig, da die Übermittlung dieser Daten nicht der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 4 Buchst. d VO DSG-EKD an Personen und andere Stellen bedarf außer in den Fällen des Absatzes 1 der Genehmigung der nach § 7 für die Aufsicht zuständigen Stelle.

§ 7

Kirchliche Aufsicht
(zu § 4 Abs. 1 DSG-EKD)

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes führt die nach der Verfassung der NEK für die Aufsicht zuständige Stelle, dies ist:

a) über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindevverbände sowie deren Dienste, Werke und Einrichtungen der Kirchenkreisvorstand, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht des NKA,

b) über die Kirchenkreise, die Kirchenkreisverbände sowie deren Dienste, Werke und Einrichtungen und die Dienste, Werke und Einrichtungen der Nordelbischen Kirche das Nordelbische Kirchenamt.

c) über das Nordelbische Kirchenamt die Kirchenleitung.

(2) Die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes über die kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit führen ihre durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde bestimmten Aufsichtsorgane.

(3) Die Aufsicht über die Einhaltung des ausreichenden Datenschutzes im übrigen liegt bei der Kirchenleitung.

§ 8

Führung der Übersicht (zu § 4 Abs. 2 DSGVO-EKD)

(1) Die Übersicht nach § 4 Abs. 2 DSGVO-EKD wird für die Stellen nach § 7 Abs. 1 Buchstabe a) von den Kirchenkreisen, für die Stellen nach § 7 Abs. 1 Buchstaben b) und c) sowie § 7 Abs. 2 von dem Beauftragten für den Datenschutz geführt.

(2) Zur Anmeldung nicht automatisch betriebener Dateien für die Übersicht nach § 4 Abs. 2 DSGVO-EKD sind die zuständigen Leitungsorgane für ihren Bereich verpflichtet. Die Anmeldungen sind unverzüglich vorzunehmen.

(3) Dateien, die bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bestehen, sind erstmals, innerhalb eines Jahres nach deren Inkrafttreten anzumelden.

(4) Die Anmeldungen haben auch bei einer Veränderung der Angaben nach § 4 Abs. 2 DSGVO-EKD und bei Auflösung der Dateien zu erfolgen.

(5) Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, soweit die aufgrund der Rechtsverordnung nach § 14 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der EKD vorgesehenen Daten für Gemeindeglieder und deren Familienangehörige im Gemeindegliederverzeichnis geführt werden.

§ 9

Verpflichtung und Mitarbeiter (zu § 2 Abs. 2 DSGVO-EKD und § 6 Abs. 3 VO DSGVO-EKD)

(1) Die mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse oder sonst mit der Datenverarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Pastoren sowie haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zur Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten. Für die schriftliche Verpflichtungserklärung ist das Formular mit Merkblatt – Anlage 1 – zu verwenden.

Die Verpflichtung erfolgt durch die entsprechenden Organe der kirchlichen Stellen.

(3) Die Verpflichtungserklärung nach Abs. 1 ist zu der jeweiligen Personalakte des Verpflichteten zu nehmen. Die Erklärungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter sind gesondert zu sammeln.

§ 10

Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz (zu § 5 DSGVO-EKD und § 7 Abs. 1 Satz 3 VO DSGVO-EKD)

Verweigert die speichernde Stelle Auskunft über die bei ihr oder für sie gespeicherten personenbezogenen Daten, so kann der Betroffene unmittelbar den Beauftragten für den Datenschutz um Vermittlung bitten.

§ 11

Beauftragter für den Datenschutz (zu §§ 7 – 10 DSGVO-EKD)

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz der NEK wird von der Kirchenleitung für eine Amtszeit von längstens 4 Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig. Die Berufung und der Dienstsitz werden im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bekanntgegeben.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz untersteht der Rechtsaufsicht der Kirchenleitung und der Dienstaufsicht des Vorsitzenden der Kirchenleitung.

(3) Die Kirchenleitung kann mit anderen Gliedkirchen der EKD Vereinbarungen über die Bestellung eines gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz treffen.

§ 12

Führung des Registers des kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz (zu § 8 Abs. 3 DSGVO-EKD)

(1) Zur Anmeldung automatisch betriebener Dateien für das vom kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz geführte Register (§ 8 Abs. 3 DSGVO-EKD) sind die zuständigen Leitungsorgane für ihren Bereich verpflichtet. Die Anmeldungen sind unverzüglich nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster vorzunehmen.

(2) § 8 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 15

Inhalt des Registers des kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz (zu § 8 Abs. 3 DSGVO-EKD)

Das vom kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz zu führende Register nach § 8 Abs. 3 DSGVO-EKD enthält neben der Bezeichnung und Anschrift der speichernden Stelle zu jeder Datei folgende Angaben:

1. Bezeichnung der Datei
2. betroffener Personenkreis,
3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten,
4. Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist,
5. Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden,
6. Arten der zu übermittelnden Daten und Zwecke, zu deren Erfüllung die Übermittlung der Daten jeweils erforderlich ist, aufgliedert nach den in Nummer 5 genannten Stellen.

§ 14

Beanstandungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz (zu § 10 DSGVO-EKD)

(1) Beanstandungen nach § 10 Abs. 1 DSGVO-EKD erfolgen gegenüber dem Leitungsorgan der betroffenen Körperschaft, des Dienstes, des Werkes oder der Einrichtung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der nach § 7 aufsichtführenden Stelle und des Nordelbischen Kirchenamtes.

(2) Das jeweilige kirchenleitende Organ nach § 10 Abs. 3 DSGVO-EKD ist die nach § 7 aufsichtführende Stelle.

§ 15

Betriebsbeauftragter für den Datenschutz (zu § 7 Abs. 7 DSGVO-EKD, § 9 VO DSGVO-EKD)

(1) Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz der kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit wird von deren jeweiligen gesetzlich oder verfassungsmäßig

berufenen Organen für eine Amtszeit von längstens 4 Jahren bestellt; Wiederberufung ist zulässig. Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Unselbständige kirchliche Dienste, Werke und Einrichtungen können einen Betriebsbeauftragten für den Datenschutz bestellen.

(3) Die Bestellung des Betriebsbeauftragten für den Datenschutz ist dem Beauftragten für den Datenschutz innerhalb von 4 Wochen nach der Bestellung durch den Dienst, das Werk oder die Einrichtung schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Zusammenarbeit der Betriebsbeauftragten mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten für den Datenschutz hat im Benehmen mit dem kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz zu erfolgen.

§ 16

Schlußbestimmung

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Rechtsverordnung zur Durchführung des kirchlichen Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1979 (GVOBl. 1979, S. 213) in der Fassung vom 12. Januar 1982 (GVOBl. 1982, S. 41) außer Kraft.

Kiel, den 13. 4. 1987

Die Kirchenleitung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 220/87

Anlage 1

Muster zu § 9 Abs. 1:

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Herrn/Frau _____

wird das anliegende Merkblatt überreicht. Er/Sie wird wie folgt auf das Datengeheimnis verpflichtet und auf die Strafbarkeit von Verstößen hingewiesen:

Es ist Ihnen untersagt, geschützte personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

_____, den _____

(Unterschrift des Mitarbeiters)

(Unterschrift des Verpflichtenden)

Anlage

1 Merkblatt

- 1) Original an Mitarbeiter
- 2) Kopie zur Pers. Akte

Merkblatt über das Datenschutzgeheimnis

Zusätzlich zu den schon bisher bestehenden Verpflichtungen, dienstlich erlangte Kenntnisse vertraulich zu behandeln, sind Pastoren und kirchliche Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz (DSG-EKD) vom 13. November 1984 (GVOBl. 1985, S. 161) zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet, die zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Mißbrauch erlassen sind. Dabei ist besonders zu beachten:

1. Die personenbezogenen Daten dürfen nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwendet werden.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (z.B. Grundbesitz, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (z.B. Gemeindeglieder oder kirchliche Mitarbeiter).

Der Schutz personenbezogener Daten erstreckt sich auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten, unbeschadet der bei der Verarbeitung angewandten Verfahren. Es sind also alle Datensammlungen mit personenbezogenen Daten (z.B. Karteien, Erfassungsformulare, Lochkarten, Magnetbänder, Mikrofilmaufzeichnungen) besonders geschützt.

2. Personenbezogene Daten und die Datenträger dürfen nicht an Unbefugte gelangen. Daher sind sie insbesondere stets sicher verschlossen zu verwahren und vor jeder mißbräuchlichen Einsicht zu schützen.

3. Personenbezogene Daten oder Datenträger dürfen nur kirchlichen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Aufgaben zum Empfang der Daten ermächtigt und ausdrücklich über besondere Verschwiegenheit belehrt und zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet sind.

4. Auskünfte aus den Sammlungen der personenbezogenen Daten sowie Abschriften oder Ablichtungen von den Listen und Karteien dürfen nur erteilt und angefertigt werden, wenn ein berechtigtes kirchliches Interesse nachgewiesen ist. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwertung der Daten dürfen in keinem Fall gegeben werden.

5. Die vorgenommene Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit, d.h. auch nach Ausscheiden aus dem Dienst der Nordelbischen Kirche.

6. Verstöße gegen das Datengeheimnis können mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden.

7. Mängel beim Datenschutz, der Datensicherung und der ordnungsgemäßen Verarbeitung sind dem jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

Anlage 2

Muster zu § 12 Abs. 1:

Speichernde Stelle

(Bezeichnung und Anschrift)

1. Bezeichnung der Datei: _____
2. Betroffener Personenkreis: _____
3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten: _____

4. Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist: _____
5. Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden: _____
6. Arten der zu übermittelnden Daten und Zwecke, zu deren Erfüllung die Übermittlung der Daten jeweils erforderlich ist, aufgliedert nach den in Nr. 5 genannten Stellen: _____

Bekanntmachungen

Anpassung der Besoldung und Versorgung an die Erhöhung der tariflichen Bezüge

Kiel, den 27. April 1987

Nachdem die Bundesregierung am 7. April 1987 den Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1987 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1987 – BBVAnpG 87) beschlossen und unter Vorbehalt der gesetzlichen Regelung der abschlagsweisen Zahlung entsprechend erhöhter Bezüge mit Wirkung vom 1. Januar 1987 zugestimmt hat, hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 14. April 1987 der Übernahme dieser Regelung und entsprechenden Abschlagszahlungen auf die gesetzlichen Erhöhungen für Pastoren, Kirchenbeamte, Anwärter sowie Versorgungsempfänger zugestimmt.

Zur Durchführung der Abschlagsauszahlungen weisen wir auf folgendes hin:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1987 werden
 - die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pastoren (Pfarrvikare) und der Kirchenbeamten sowie
 - die Anwärterbezüge der Vikare, Pfarrvikaranwärter und Kirchenbeamten im Vorbereitungsdienstnach den beigefügten Tabellen (Anlagen 1 bis 3) bemessen. Bei der Bemessung der Überleitungszulagen nach § 9 Abs. 1 und 7 des Kirchenbesoldungsgesetzes findet die Anpassung der Grundgehälter Anwendung. Die Zulage gemäß Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 12 KBesG wird um 3,4 v.H. auf monatlich 82,34 DM erhöht.
2. Bei der Erhöhung der Versorgungsbezüge ist § 4 des Gesetzentwurfs zum BBVAnpG 87 entsprechend anzuwenden.
3. Auf den Vorbehalt, unter dem die nach Ziff. 1 und 2 erhöhten Bezüge stehen, ist bei deren erstmaliger Zahlung ausdrücklich hinzuweisen. Alle aufgrund vorstehender Regelung geleisteten Abschlagszahlungen unterliegen der gesetzlichen Bestätigung auf dem kirchenrechtlich geordneten Wege und sind zu gegebener Zeit mit den endgültig zustehenden Leistungen zu verrechnen.

Nordelbische Kirchenamt

Im Auftrag
Grohmann

Az.: 3511 D II

Anlage 1

(Anlage IV des BBesG)

**Grundgehaltssätze
Monatsbeträge in DM****1. Bundesbesoldungsordnung A**

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1082,86	1118,68	1154,50	1190,32	1226,14	1261,96	1297,78	1333,60	1369,42						
A 2		1147,00	1182,82	1218,64	1254,46	1290,28	1326,10	1361,92	1397,74	1433,56	1469,38					
A 3		1228,80	1266,64	1304,48	1342,32	1380,16	1418,00	1455,84	1493,68	1531,52	1569,36					
A 4		1275,32	1319,10	1362,88	1406,66	1450,44	1494,22	1538,00	1581,78	1625,56	1669,34					
A 5		1320,04	1369,96	1419,88	1469,80	1519,72	1569,64	1619,56	1669,48	1719,40	1769,32					
A 6		1397,81	1449,55	1501,29	1553,03	1604,77	1656,51	1708,25	1759,99	1811,73	1863,47	1916,47				
A 7		1510,34	1562,08	1613,82	1665,56	1717,30	1769,04	1820,78	1872,52	1926,03	1980,36	2034,69	2091,04	2151,37		
A 8		1581,67	1645,45	1709,23	1773,01	1836,79	1901,14	1968,12	2035,10	2105,54	2179,90	2254,26	2328,62	2402,98		
A 9	I c	1767,20	1835,01	1901,58	1970,70	2041,10	2117,81	2194,52	2271,23	2347,94	2424,65	2501,36	2578,07	2654,78		
A 10		1935,08	2030,39	2125,70	2221,01	2316,32	2411,63	2506,94	2602,25	2697,56	2792,87	2888,18	2983,49	3078,80		
A 11		2254,56	2352,21	2449,86	2547,51	2645,16	2742,81	2840,46	2938,11	3035,76	3133,41	3231,06	3328,71	3426,36	3524,01	
A 12		2455,62	2572,05	2688,48	2804,91	2921,34	3037,77	3154,20	3270,63	3387,06	3503,49	3619,92	3736,35	3852,78	3969,21	
A 13	I b	2782,19	2907,91	3033,63	3159,35	3285,07	3410,79	3536,51	3662,23	3787,95	3913,67	4039,39	4165,11	4290,83	4416,55	
A 14		2865,85	3026,86	3189,87	3352,88	3515,89	3678,90	3841,91	4004,92	4167,93	4330,94	4493,95	4656,96	4819,97	4982,98	
A 15		3229,09	3408,30	3587,51	3766,72	3945,93	4125,14	4304,35	4483,56	4662,77	4841,98	5021,19	5200,40	5379,61	5558,82	5738,03
A 16		3588,95	3796,22	4003,49	4210,76	4418,03	4625,30	4832,57	5039,84	5247,11	5454,38	5661,65	5868,92	6076,19	6283,46	6490,73

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	
B 3		7119,97
B 5		8136,14
B 6	I a	8648,85
B 8		9667,41
B 9		10312,86

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)														
		Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1		2782,19	2907,91	3033,63	3159,35	3285,07	3410,79	3536,51	3662,23	3787,95	3913,67	4039,39	4165,11	4290,83	4416,55	
C 2	I b	2789,97	2990,30	3190,63	3390,96	3591,29	3791,62	3991,95	4192,28	4392,61	4592,94	4793,27	4993,60	5193,93	5394,26	5594,59
C 3		3153,14	3379,95	3606,76	3833,57	4060,38	4287,19	4514,00	4740,81	4967,62	5194,43	5421,24	5648,05	5874,86	6101,67	6328,48
C 4	I a	4083,55	4311,55	4539,55	4767,55	4995,55	5223,55	5451,55	5679,55	5907,55	6135,55	6363,55	6591,55	6819,55	7047,55	7275,55

Anlage 2

(Anlage V des BBesG)

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I a	B 5 bis B 9 C 4	877,23	1017,17	1136,91
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3	740,02	879,96	999,70
I c	A 9 bis A 12	657,68	797,62	917,36
II	A 1 bis A 8	619,54	752,80	872,54

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 119,74 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 3

(Anlage VIII des BBesG)

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

1. Für Anwärter, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind:

Eingangsjahr, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	931	1044	296	98
A 5 bis A 8	1115	1274	341	98
A 9 bis A 11	1315	1499	394	98
A 12	1682	1895	432	98
A 13	1744	1959	440	98
A 13 + Zulage	1806	2028	447	98

2. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1984 eingestellt worden sind:

Eingangsjahr, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	877	987	281	94
A 5 bis A 8	1051	1199	324	94
A 9 bis A 11	1168	1342	375	94
A 12	1425	1619	396	94
A 13	1477	1679	410	94
A 13 + Zulage	1527	1738	424	94

3. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsjahr, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	877	987	281	94
A 5 bis A 8	1051	1199	324	94
A 9 bis A 11	1129	1297	375	94
A 12	1331	1511	396	94
A 13	1377	1565	410	94
A 13 + Zulage	1425	1622	424	94

**Kündigung der Vergütungsordnung des KAT-NEK
hier: Aufhebung der Absenkungsrichtlinien**

Kiel, den 23. April 1987

Durch Bekanntmachung vom 14. Februar 1986 (GVOBl. S. 92) haben wir darauf hingewiesen, daß der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) die Vergütungsordnung des KAT-NEK gekündigt und für die Eingruppierung der nach dem 31. März 1986 eingestellten Angestellten die „Richtlinien über die Absenkung der Eingangsbezahlung im Bereich des KAT-NEK vom 4. Februar 1986“ erlassen habe.

Wie der VKDA mit Rundschreiben seiner Geschäftsstelle vom 1. April 1987 (Nr. 1/87) mitteilt, hat der Gesamtvorstand des VKDA nach wiederholten Beratungen beschlossen, die Absenkungsrichtlinien mit Wirkung vom 1. Januar 1987 aufzuheben. Er hat gleichzeitig seinen Mitgliedern empfohlen, bis zur Wiederin-

kraftsetzung der gekündigten Vergütungsordnung, die eines Tarifvertrages bedarf, vorläufig so zu verfahren, als wenn die gekündigte Vergütungsordnung in Kraft wäre. **Ab 1. Januar 1987** sollen also Eingruppierungen in allen Fällen nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung in der vor dem 1. April 1986 geltenden Fassung vorgenommen werden; dies gilt auch für die seit 1. April 1986 neu eingestellten und „abgesenkt“ Angestellten. Die Eingruppierung Neueingestellter soll unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen bei Wiederinkraftsetzung der Vergütungsordnung vereinbart werden.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Grohmann

Az.: 31300.0 - D II

Vergütung der außertariflich beschäftigten Mitarbeiter

Kiel, den 27. April 1987

Nachdem der Gesamtvorstand des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) dem Abschluß eines Tarifvertrages über eine 3,4 %ige Erhöhung der Grundvergütungen und Ortszuschläge für die unter den Geltungsbereich des KAT-NEK fallenden Angestellten (Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum KAT) zugestimmt hat, empfehlen wir, die Bezüge der außertariflich bezahlten Mitarbeiter mit Wirkung vom 1. Januar 1987 um

3,3 v.H.

zu erhöhen. Diese Empfehlung ist nicht rechtsverbindlich, es sei denn, daß arbeitsvertraglich oder gewohnheitsrechtlich ein Anspruch auf Anwendung landeskirchlicher Empfehlungen zur Anpassung der Bezüge besteht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag
Grohmann

Az.: 3521 – D II

*

Richtsätze

- a) für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker
- b) für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen

Den Anstellungsträgern im Bereich der Nordelbischen Kirche ist empfohlen worden, die Vergütungen der außertariflich beschäftigten Mitarbeiter nach dem Stande vom 31. Dezember 1986 mit Wirkung vom 1. Januar 1987 um 3,3 v.H. zu erhöhen.

Die Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker vom 27. Mai 1986 (GVOBl. S. 137) und die Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen vom 27. Mai 1986 (GVOBl. S. 138) werden dementsprechend wie folgt geändert:

a) Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker

A.	Organistendienst	mtl.
	Position 1	225,70 DM
	Position 2	343,20 DM
	Position 3	449,50 DM
	Position 4	542,40 DM
	Position 5	677,80 DM
B.	Kantorendienst	mtl.
	Position 1	225,70 DM
	Position 2	368,30 DM
	Position 3	542,40 DM
C.	Einzeldienst	mtl.
	Position 1	43,90 DM
	Position 2	21,90 DM
	Position 3	46,50 DM
	Position 4	43,90 DM

b) Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen

A.	Organistendienst	mtl.
	Position 1	46,50 DM (34,30 DM)
	Position 2	58,10 DM (44,50 DM)
	Position 3	70,40 DM (52,50 DM)
	Position 4	81,90 DM (62,40 DM)
	Position 5	34,30 DM (27,50 DM)
	Position 6	17,80 DM (14,20 DM)
B.	Kantorendienst	mtl.
	Position 1	40,30 DM (31,80 DM)
	Position 2	53,20 DM (40,30 DM)
	Position 3	30,10 DM (22,10 DM)

Die in Klammern gesetzten Beträge gelten für Kirchenmusiker ohne Prüfung.

Kiel, den 28. April 1987

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage
Jöhnk

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Hademarschen im Kirchenkreis Rendsburg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1987 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenpatrons.

Die Kirchengemeinde Hademarschen hat bei zwei Pfarrstellen ca. 5.300 Gemeindeglieder, sie umfaßt einen überwiegend ländlichen Bereich. Feldsteinkirche (12. Jh.), Gemeindehaus (1971) und Kindergarten (1972) sind vorhanden; der 1. Bezirk hat ca. 2.400 Gemeindeglieder. Neben der Kirche in Hademarschen ist noch eine Kirche in Gokels, in der 14-tägig Gottesdienst gehalten wird. Das große Pastorat wird renoviert und soll bis zum Sommer bezugsfertig sein. Hademarschen ist eine Gemeinde mit regem Vereinsleben. Auch in der Kirchengemeinde sind zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter tätig. Es besteht eine umfangreiche Jugendarbeit sowie musikalische Arbeit. Hademarschen (ca. 3.000 Einwohner) ist ein Mittelpunktort – 4 km vom Nord-Ostsee-Kanal und 50 km von der Nordsee entfernt – mit neuem Schulzentrum (Grund- und Hauptschule, Realschule); Gymnasium in Heide ist gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7 – 8, 2370 Rendsburg. Weitere Unterlagen

sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Schade, Kaiserstr. 9, 2215 Hademarschen, Tel. 0 48 72/24 61, und Propst Jochims, Hollesenstr. 25, 2370 Rendsburg, Tel. 0 43 31/73 81.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hademarschen (1) – P II/P 1 –

*

In der Kirchengemeinde Langenhorn im Kirchenkreis Husum-Bredstedt wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Januar 1988 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Langenhorn ist eine ländliche Kirchengemeinde mit 2.560 Einwohnern, von denen ca. 2.500 Mitglieder der Ev.-Luth. Kirche sind. Der Ort, der aus mehreren Ortsteilen besteht, liegt in Nordseennähe an der Bahnstrecke Hamburg-Westerland und der B 5. Predigtstätten sind die in der Nähe des Pastorats im alten Dorfkern liegende St. Laurentius-Kirche und die Kapelle in Mönkebüll. Im Pastorat (1962 erbaut) sind Begegnungsräume vorhanden. Die diakonische Arbeit und die Pflege der Kirchenmusik (Barockorgel

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1
Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

32 Register - 1985 restauriert. Posaunenchor und Instrumentalkreis) haben eine hohe Priorität. Die Kirchengemeinde ist Trägerin des Kindergartens und der Diakonie-/Sozialstation. Grund- und Hauptschule sind am Ort, alle weiterführenden Schulen verkehrsgünstig in Niebüll, Husum und Bredstedt zu erreichen.

Die Gemeinde wünscht sich einen einsatzfreudigen bzw. eine einsatzfreudige, zur Zusammenarbeit bereiten Pastor bzw. Pastorin, dem bzw. der die vertrauensvolle Unterstützung des Kirchenvorstandes, der Mitarbeiter und der Gemeindeglieder zugesichert wird.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schöbüllers Straße 36, 2250 Husum.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Spießwinkel, Pastorat, 2255 Langenhorn, Tel. 0 46 72/3 29, der Stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Paulsen, Dorfstraße 52, 2255 Langenhorn, Tel. 0 46 72/2 80, und Propst Kamper, Schöbüllers Straße 36, 2250 Husum, Tel. 0 48 41/20 25.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Langenhorn- P III/P 1

Stellenausschreibung

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Wellingbüttel sucht zum nächstmöglichen Termin

eine/n diakonische/n Mitarbeiter/in

Aufgabenschwerpunkt ist die Jugendarbeit.

Ferner soll das gemeindliche und gottesdienstliche Leben mitgestaltet und in Zusammenarbeit mit den beiden Pastoren, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in vielfältiger Weise der christliche Glaube den Menschen nahegebracht werden.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel Up de Worth 25, 2000 Hamburg 65. Tel. 040/5 36 60 80. Rückfragen bei Pastor A. Michaelis, Tel. 040/5 36 23 26.

Az.: 30 - Wellingsbüttel E I/E 1

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 16. Mai 1987 die Wahl des Pastors Christoph Störmer, bisher in Hamburg-Steilshoop, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenholz, Kirchenkreis Eckernförde.

Eingeführt:

Am 12. April 1987 der Pastor Wolfgang Feige als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glückstadt, Kirchenkreis Rantzau;

am 4. April 1987 der Pastor Matthias Freiherr von Ketelhodt als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde Kiel-Ellebek, Kirchenkreis Kiel;

am 5. April 1987 der Pastor Christian Kollath als Pastor in die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Reinbek-Billetal -;

am 12. April 1987 der Pastor Gerhard Obst als Pastor in die Pfarrstelle der Kloster-Kirchengemeinde Bordesholm, Kirchenkreis Neumünster;

am 5. April 1987 der Pastor Rainer Schulze als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nortorf, Kirchenkreis Rendsburg;

am 27. April 1987 der Pastor Wolfgang Stengel als Pastor in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Religionsunterricht in Höheren Schulen.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Gernot Otto als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Beauftragten für die Kindergottesdienstarbeit mit dem Dienstsitz im Evangelischen Zentrum Rissen um 5 Jahre über den 30. September 1987 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Hans Reimer im Amt des Leiters der Arbeitsstelle Kiel des Pädagogisch-Theologischen Instituts Nordelbien um 5 Jahre über den 30. September 1987 hinaus.